

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
 „Förderverein des Goethe Gymnasiums Ibbenbüren e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49477 Ibbenbüren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterstützung des Städt. Goethe-Gymnasium Ibbenbüren in der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Es sollen insbesondere gefördert werden:

- (a) Freie Gruppen mit wissenschaftlichem, musischem, sportlichem und pädagogischen Ziel,
- (b) einzelne Schüler und Schülergruppen (u.a. Forschungsaufgaben, Jahresarbeiten, Stipendien),
- (c) Schülerarbeitsgruppen,
- (d) die Erziehungsberatung von Schülern und Eltern,
- (e) Kontakt zwischen der Schule und den Ehemaligen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die zur Verfügung stehenden Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Bei minderjährigen Personen bedarf die Mitgliedschaft der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und dessen Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist wirksam wird,
 - durch Beschluss des Vorstandes (Vorstand im Sinne von § 6 (1) der Satzung), wenn ein Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung für mehr als 3 Jahre im Rückstand ist,

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bei einem Verhalten, das den Vereinsinteressen schadet.

- (3) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist spätestens zum 30. Oktober eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr vorzugsweise im 1. Quartal vom Vorsitzenden des Vorstandes (m/w) einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit in der gleichen Form wie die Ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder des Fördervereins, der Vorstand und oder der Beirat, soweit drei Beiratsmitglieder dieses verlangen, dies in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand unter der Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
- (a) Wahl des Vorstandes (ordentliche Mitglieder und Stellvertreter),
 - (b) Wahl des Beirates,
 - (c) Jahresbericht und Rechnungslegung,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Satzung und deren Änderung,
 - (f) Mitgliederbeiträge,
 - (g) Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Mitgliedsbeiträge, die Satzung und deren Änderung sowie über die Auflösung des Vereins werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden (m/w), oder dem 2. Vorsitzenden (m/w) sowie dem Schriftführer (m/w) oder dem jeweiligen Protokollführer (m/w) der entsprechenden Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- (a) dem 1. Vorsitzenden (m/w),

- (b) dem 2. Vorsitzenden (m/w),
- (c) dem Schatzmeister (m/w),
- (d) dem Schriftführer (m/w).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (m/w) und der 2. Vorsitzende (m/w). Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte, wobei er über Beträge bis 500,00 € ohne Anhörung des Beirates entscheiden kann.
 - (b) Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung.

§ 7 Beirat

- (1) Die Mitgliedsversammlung wählt aus ihrer Mitte 5 Personen, die den Beirat zusammen mit den qua Amt bestellten Beiratsmitgliedern, dem Leiter der Schule (m/w) seinem Stellvertreter (m/w), dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft (m/w) und seinem Stellvertreter (m/w), bilden.
- (2) Die gewählten Beiratsmitglieder bleiben für die Dauer von 3 Jahren im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Seite zu stehen und sachkundig zu beraten. Insbesondere soll er
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes überprüfen,
 - die Kassenprüfer bestellen,
 - bei Entscheidungen größerer Tragweite Mitverantwortung tragen und insbesondere über Ausgaben von mehr als 500,00 € im Einzelfall befinden.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahre zusammen, bei Bedarf wird er vom Vorstandsvorsitzenden einberufen bzw. tritt er auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern zusammen. Der Beirat kann Gäste zu den Beiratssitzungen hinzunehmen.

§ 8 Gewinne und Vergütungen

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger des Goethe - Gymnasiums Ibbenbüren. Der Schulträger hat das ihm zufallende Vereinsmögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.